

## Prüfbestimmungen für Druckbehälter

Allgemein:

Druckbehälter für Druckluftanlagen unterliegen der geltenden Druckbehälterverordnung und sind vom Betreiber entsprechend zu behandeln/anzumelden.

Für die Hersteller gibt es verschiedenen Richtlinien:

- ⊕ Europäische Richtlinie RL87/404 EWG für einfache, unbefeuerte Druckbehälter
- ⊕ Europäische Richtlinie 97/EG
- ⊕ Deutsches Regelwerk AD2000 in Verbindung mit EU Richtlinie 87/404  
 Fertigung nach EG-Richtlinie 87/404 und Betriebsbedingungen AD/S1 05/98.  
 Nach AD-S1 sind 1000 An- und Abfahrten berücksichtigt. Eine Druckschwankungsbreite von 20% des Betriebsüberdruckes ist nach AD-S1 dauernd ertragbar

**Nur die Fertigung nach AD2000** gewährleistet einen wiederkehrenden Prüfzyklus von 5 Jahren (Sicht- und Wasserdruckprobe im Wechsel).

Grundsätzlich ist der **Betreiber** gem. BetrSiV (Betriebssicherheitsverordnung) für den ordnungsgemäßen Betrieb der Druckbehälter **verantwortlich**.

Die Inbetriebsetzung und der Betrieb eines Druckbehälters erfolgt nach folgenden Schritten:

1. Erstellen einer Gefährdungsbeurteilung nach §3 BetrSiV
2. Einleitung der Prüfung bzw. Prüfung gem. §14 BetrSiV
3. Einleitung der Prüfung bzw. Prüfung gem. §15 BetrSiV (wiederkehrende Prüfung)

### Vereinfachte Übersicht: Gruppe 2 „sonstige Fluide“

Behälterinhalt In Liter	Druck(P) x Liter(V) = Produkt bar(a) x Behälterinhalt bzw. bar	Vor Inbetriebnahme §14 Einleitung der Prüfung bzw. Prüfung durch	Wiederkehrende Prüfung §15 Einleitung der Prüfung bzw. Prüfung durch
< 1*	$50 < P \times V \leq 200$	bP	bP
> 1	$200 < P \times V \leq 1000$	ZÜS	bP
≤ 1	$1000 < P \times V \leq 3000$	ZÜS	ZÜS
> 1	$1000 < P \times V \leq 3000$	ZÜS	ZÜS
		bP = befähigte Person	ZÜS = zugelassene Überwachungsstelle (TÜV, DEKRA o.ä.)

**Befähigte Person:** Person, die durch Teilnahme an einem Lehrgang und erfolgreicher Prüfung als „befähigte Person“ qualifiziert ist.

**AirCenterSüd** Servicetechniker sind zertifiziert als „befähigte Person“

In der Praxis:

Grundsätzlich sind im gewerblichen Bereich **alle** Behälter (mit Ausnahme \*) bei der zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS) anzumelden.

Die Durchführung der wiederkehrenden Prüfung entscheidet sich nach dem Druck x Liter = Produkt.

Beispiele: (10 barü = 11 bara)

Behälterinhalt in Liter (V)	Zul. Betriebsdruck (P) in bar(a)	P x V	Inbetriebnahme durch	Wiederkehrende Prüfung durch
2	11	22	bP	bP
10	17	170	bP	bP
20	17	340	ZÜS	bP
50	11	550	ZÜS	bP
50	17	850	ZÜS	bP
90	11	990	ZÜS	bP
90	17	1530	ZÜS	ZÜS
250	11	2750	ZÜS	ZÜS

Anmerkung:

Druckluftbehälter die nicht nach AD2000 gefertigt wurden (Ausnahme: kleine Behälter und  $PxV < 1000$ ) erhalten in der Regel eine Prüfpflicht seitens der ZÜS von 2 Jahren (sogenannte EU-Behälter).

Zur Anmeldung/Prüfung durch die ZÜS werden die „Behälterpapiere“ benötigt.

Die Inbetriebnahme/Prüfung durch die „befähigte Person“ ist gem. BetrSiV zu dokumentieren.

**AirCenterSüd** bietet:

- ☎ Prüfung der Behälter als „befähigte Person“
- ☎ Vorbereitung der Behälter zur Prüfung durch „zugelassene Überwachungsstelle“, insbesondere die Vorbereitung zur Festigkeitsprüfung (Wasserdruckprobe)

**Hinweis:**

Diese Information ist unverbindlich und dient zur groben Orientierung. Eine Rechtsverbindlichkeit ist aus dieser Information nicht abzuleiten. Im Zweifelsfall erkundigen Sie sich bitte bei den zugelassenen Überwachungsstellen.